

Unterstützungsleistungen für Rehaleistungen nach SGB VI und Sozialdienstleister

Im Sozialdienstleistereinsatzgesetz (SodEG) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sind die Entlastungszahlungen für die Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation mit einem Versorgungsvertrag nach dem SGB VI sowie für alle sozialen Dienstleister auf der Grundlage des SGB I geregelt.

Nach dem SodEG, § 3, umfassen die Unterstützungsleistungen einen pauschalen Zuschuss in Höhe von maximal 75% der zuvor vom Leistungsträger in 2019 durchschnittlich erbrachten Leistungen.

Nach § 1 des SodEG muss der soziale Dienstleister, als Voraussetzung für die Aufnahme unter den sogenannten Rettungsschirm erklären, „alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind. In der Erklärung nach Satz 1 hat der soziale Dienstleister Art und Umfang dieser zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten anzuzeigen und seine tatsächliche Einsatzfähigkeit glaubhaft zu machen.“

Quelle: CaSu InfoBrief 12/2020 vom 31.03.2020